

## S a t z u n g

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten  
(Erhaltungssatzung) der Gemeinde Boiensdorf für das Gebiet der  
"Bungalowsiedlung Boiensdorfer Werder"

### Präambel

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10. 1995 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Gebiet der "Bungalowsiedlung Boiensdorfer Werder" erlassen:

### § 1

#### Genehmigung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Sondergebietes "Bungalowsiedlung Boiensdorfer Werder" aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung und die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung.

Ist eine Baugenehmigung nach § 62 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173 Abs. 1 BauGB).

Über Anträge, die nach § 65 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern keiner Baugenehmigung bedürfen, wird durch die Gemeinde nach Anhörung der Interessengemeinschaft "Bungalowsiedlung Boiensdorfer Werder" entschieden.

Versagungsgründe sind im § 172 Abs. 3 aufgeführt.

### § 2

#### Abbruch- und Umbauarbeiten

Arbeiten, die die festgelegte Nutzungsart der Bungalowsiedlung erheblich oder über die Dauer von mehr als einer Woche störend beeinflussen, sind in den Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres zu legen. Ausnahmen bilden Gefahrensituationen.

§ 3  
Umbauten

Zulässig ist die Schließung des überdachten Terrassenteils zur Vergrößerung der Wohnfläche. Dabei ist die Flucht der bestehenden Außenwände einzuhalten. Die Errichtung einer neuen Terrasse ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 4  
Anbauten

Nebengelasse ohne Brandgefährdung werden bis zu einer Grundfläche von max. 10 m<sup>2</sup> zugelassen, wenn sie nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Die Anbauten sind so zu gestalten, daß sie sich in die vorhandene Bausubstanz einfügen, entweder

- die Verlängerung des Bungalows um 2 Meter unter Einhaltung der Dachhöhe und der Form des Bauwerks  
oder
- die seitliche Verlängerung des Bungalows um 2 Meter ohne Änderung der vorhandenen Dachneigung  
oder
- die seitliche Verlängerung des Bungalows unter Ausnutzung der vorhandenen Wand des Nachbargebäudes.

Die vorhandene Dachneigung und Dachform ist beizubehalten (Satteldach 14°, 25 %).

Weitere Anbauten sowie andere Veränderungen der Gebäudeform sind nicht gestattet.

§ 5  
Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat mit Faserzement (z. B. Eternit) als Wellendeckung - Welle 5 - oder als Holzeinschalung mit Schindeleindeckung bzw. mit stählernen Dacheindecksystemen zu erfolgen.

§ 6  
Außenwände

Für die Außenwände sind helle Farbtöne zu verwenden.

§ 7  
Garagen/Carport

Die Errichtung von Garagen und Carports ist nicht erlaubt.

§ 8  
Gastanks

Das Aufstellen von Gastanks auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

§ 9  
Nutzungsänderung

Die Nutzungsänderung der Bungalows zu anderen Zwecken als der vorgeschriebenen Nutzung "Sondergebiet Erholung" ist ausgeschlossen.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boiensdorf, d. 27.10.95



Siegel

Bürgermeister